

VeNatur
Stämpbachstrasse 24
3067 Boll

Bauabteilung Vechigen
Kernstrasse 1
3067 Boll

Boll, 6. März 2026

Mitwirkung Erweiterung Arbeitszone Lindental

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Mitwirkung betreffend die geplante Erweiterung der Arbeitszone Lindental. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit im Rahmen unseres Vereinszwecks Gebrauch.

Die Erweiterung der Arbeitszone ist betrieblich begründet. Generell entsteht der Eindruck, dass bei dem Vorhaben ökologischen Aspekten ein geringes Gewicht beigemessen wurde. Bei einer Einzonung von Landwirtschaftsland ist aus unserer Sicht ein angemessener ökologischer Ausgleich vorzusehen¹. Wir schlagen dafür folgende Massnahmen vor:

- 1) *Umfassung der Arbeitszone mit einer Grünzone*
Die in Abs. 2.1.2 des Erläuterungsberichts beschriebene Umzonung von 720 m² Grünzone in die Arbeitszone A2 muss mit einer durchgehenden ost- und südseitigen Umfassung der neu entstehenden Arbeitszone mit einer Grünzone kompensiert werden. Wie bisher, wird damit im neuen Zustand die gesamte Arbeitszone von einer Grünzone begrenzt.
- 2) *Bepflanzung eines Teils der Grünzone mit einer artenreichen Hecke*
Eine Bepflanzung der unter 1) erwähnten Grünzone entlang der Parzelle 883 (ost- und südseitig der erweiterten Arbeitszone) mit einer Hecke kann unter anderem eine ökologische Vernetzung mit den Gehölzen auf Parzelle 4243 herstellen. Eine lückige Bepflanzung, teils mit dafür geeigneten Dornbüschen, soll den Erhalt der im Gebiet während der Brutzeit vorhandenen Neuntöter-Population (potenziell gefährdete Vogelart der Roten Liste) unterstützen.
- 3) *Amphibientaugliche Ausgestaltung der Sickergrube*
Aktuell wird mindestens ein Teil des Betriebsareals über eine mit Blöcken befestigte Sickergrube entwässert. Falls für das Firmenareal weiterhin eine Sickergrube vorgesehen ist, sollte diese Neuanlage schachtlos und amphibientauglich ausgebildet werden. Die Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz (KARCH) soll beigezogen werden. Ein Anschluss der Sickergrube an geeignete Vernetzungselemente mit der Umgebung, wie etwa die unter 2) erwähnte Hecke, ist Voraussetzung damit diese Massnahme ihren Zweck erfüllen kann.
- 4) *Amphibien- und kleintierauglicher Durchstich unter der Lindentalstrasse*
Die Lindentalstrasse stellt im Bereich der Arbeitszone über eine grosse Strecke ein für Amphibien und Kleintiere beträchtliches Hindernis für Bewegungen und Wanderungen dar. Der für den langfristigen Erhalt von Arten notwendige genetische Austausch wird damit erschwert. Die Unterquerungen der Strasse durch Mulden- und Mattenbach sind dafür im aktuellen Zustand ungeeignet. Im Rahmen der Erweiterung der Arbeitszone sollte deshalb geprüft werden, wie

¹ Der ökologische Ausgleich bei Einzonungen (Umwandlung von Nichtbau- in Bauzonen) ist eine gesetzliche Verpflichtung zur Kompensation von Naturverlusten. Er dient der Erhaltung, Förderung und Vernetzung von Lebensräumen.

ein amhoben- und kleintierauglicher Durchstich realisiert werden kann. M6gliche Platzierungen sind die Sickergrube (vgl. Punkt 3 oben) oder der Mattenbach (mit Ausdolung bis zur Strasse).

5) *Reduktion der Lichtverschmutzung*

Bei Dunkelheit wird das Areal der Arbor AG zurzeit 6fters und teilweise w6ahrend der ganzen Nacht hell ausgeleuchtet. Sofern keine betriebliche Notwendigkeit dafur geltend gemacht werden kann und die Massnahmen wirtschaftlich tragbar sind, m6ussen die Beleuchtungszeiten, die ausgeleuchtete Fl6ache und die Beleuchtungsintensit6at auf das Notwendige beschr6ankt werden (Bundesgesetz 6ber den Umweltschutz Art. 11, Abs. 1 & 2). Die verwendeten Leuchten sollten Blenden f6ur die Vermeidung von Streulicht in die angrenzende Landschaft (Wald, Landwirtschaft, bewohnte Gebiete) aufweisen.

Weiter ist uns in Abb.1 des Erl6uterungsberichts aufgefallen, dass sich in der 6stlich des Areals verlaufenden Gr6unzone bauliche Strukturen befinden: eine Terrasse mit Sitzpl6atzen, ein befestigter Weg, der als Abstellplatz f6ur Fahrzeuge/Maschinen genutzt wird und ein gedecktes Aussenlager. Dies entspricht nicht dem Zweck von Gr6unzonen gem6ass Art. 79 BauG. Es sollte 6berpr6uft werden, ob dafur rechtsg6ultige Bewilligungen vorhanden sind. Andernfalls muss, unabh6angig von der Arbeitszonenerweiterung, ein rechtskonformer Zustand hergestellt werden.

Freundliche Gr6usse



Silvia Berger
Pr6asidentin VeNatur